



CODE OF CONDUCT

Verhaltenskodex
Meesenburg



CODE OF CONDUCT FÜR GESCHÄFTSPARTNER

Verhaltenskodex Meesenburg

INHALT:

1. Vorwort der Geschäftsführung	3
2. Soziale Verantwortung (Menschenrechtsbezogene Pflichten)	4
2.1. Ausschluss von Zwangsarbeit	4
2.2. Verbot der Kinderarbeit	4
2.3. Faire Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Arbeitszeit	4
2.4. Vereinigungsfreiheit	4
2.5. Diskriminierungsverbot	5
2.6. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	5
2.7. Einsatz von Sicherheitspersonal & Ausschluss unrechtmäßiger Enteignung	6
2.8. Verantwortungsvolle Beschaffung	6
3. Ökologische Verantwortung (Umweltbezogene Pflichten)	7
3.1. Klimaschutz & Ressourcenschonung	7
3.2. Gefahrstoffe und Produktsicherheit	8
4. Ethisches Geschäftsverhalten	8
4.1. Integrität im Geschäftsverkehr / Ethisches Wirtschaften	8
4.2. Interessenskonflikte	9
4.3. Fairness im Wettbewerb	9
4.4. Einhaltung von Handelsvorschriften	9
4.5. Datenschutz und geistiges Eigentum	9
5. Umsetzung	10
6. Meldemöglichkeiten / Beschwerdemechanismus	10
7. Unterschrift	11

1. VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Sehr geehrte Lieferanten und Geschäftspartner,

die Meesenburg Gruppe bekennt sich zu einer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung und insbesondere zur Wahrung der Menschenrechte.

Als internationales Großhandelsunternehmen weiß die Meesenburg Gruppe um ihre besondere Rolle als Mittler zwischen Herstellern und Kunden.

Unsere drei Kernwerte sind Neugierde, Professionalität und Zusammenarbeit – diese Werte leben wir im Umgang mit unseren Mitarbeitenden, aber auch mit unseren Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern. Wir selbst haben uns zu unserem internen Meesenburg - Verhaltenskodex verpflichtet und erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die national geltenden Gesetze und international anerkannte Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards einhalten.

Dieser Verhaltenskodex basiert auf internationalen Leitsätzen und Prinzipien, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), den Prinzipien des UN Global Compact und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegenüber Korruption, sowie auf den Standards der internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere auf der "Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit".

Dieser Verhaltenskodex zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette definiert verbindliche, nicht verhandelbare Mindeststandards für jegliche Unternehmen und Geschäftspartner, einschließlich ihrer Mitarbeitenden und Vertreter, die Waren oder Dienstleistungen für Unternehmen der Meesenburg Gruppe entwickeln, herstellen oder vermarkten. Er legt Grundsätze und Erwartungen fest, wie wir zusammenarbeiten wollen und findet so lange Anwendung, wie der Geschäftspartner in einer Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren Unternehmen der Meesenburg Gruppe steht.

Zusätzlich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie die Inhalte aus diesem Verhaltenskodex ihren Mitarbeitern, Subunternehmen und Vertretern mitteilen, und die Einhaltung durch entsprechende betriebsinterne Verfahren sicherstellen.

Wir fordern unsere Geschäftspartner zudem auf, sich zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess in Bezug auf ihre Nachhaltigkeitsleistung zu bekennen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. SOZIALE VERANTWORTUNG (MENSCHENRECHTSBEZOGENE PFLICHTEN)

Wir bei Meesenburg haben uns zur Einhaltung aller menschenrechtsbezogenen Pflichten verpflichtet und nehmen unsere soziale Verantwortung sehr ernst. Da wir als Großhändler u.a. mit vielen Produkten handeln, bei denen wir selbst nicht der Hersteller sind, ist die Einhaltung der menschenrechtsbezogenen Pflichten in unserer Lieferkette für uns (und unsere Kunden) besonders relevant. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir deshalb, dass sie die im folgenden beschriebenen Verhaltensweisen zuverlässig einhalten.

2.1. Ausschluss von Zwangsarbeit

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich jede Form der Sklaverei, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Leibeigenschaft, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit im eigenen Betrieb und bei Lieferanten auszuschließen. Jegliche Anwendung von Gewalt, Täuschung, überhöhte Gebühren, Einschüchterung, Androhung von Strafe sind verboten.

Das Unternehmen gewährt seinen Mitarbeitenden, unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. arbeitsvertraglichen Bedingungen, das Recht den Arbeitsplatz zu verlassen oder ihr Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Auch Dritte, die zur Anwerbung eingesetzt werden, müssen sich an diese Verhaltensweisen halten.

2.2. Verbot der Kinderarbeit

Wir dulden keine Form der Kinderarbeit. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zu Nulltoleranz gegenüber Kinderarbeit im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette. Unsere Geschäftspartner stellen keine Mitarbeitenden unter dem gesetzlichen Mindestalter ein. Das Mindestalter beträgt dabei 15 Jahre, es sei denn, es gelten die von der ILO anerkannten Ausnahmeregelungen.

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung der nationalen Jugendarbeitschutzgesetze sowie der internationalen Standards, wie beispielsweise der Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen, sofern sie minderjährige Mitarbeitende einstellen. Mitarbeitende unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten verrichten, die die körperliche oder geistige Entwicklung der Jugendlichen gefährdet.

2.3. Faire Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Arbeitszeit

Die Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Arbeitszeiten müssen nationalen Gesetzen entsprechen und durch schriftliche Vereinbarungen festgelegt werden, die die Mitarbeitenden einsehen und verstehen können. Mehrarbeit darf nicht erzwungen werden und die gesetzlich festgelegte Grenze nicht überschreiten.

2.4. Vereinigungsfreiheit

Unsere Geschäftspartner achten das Grundrecht aller Mitarbeitenden in freier und demokratischer Weise Arbeitnehmervertretungen wie z.B. Betriebsräte zu bilden, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen. Es erfolgt keine Diskriminierung gegenüber Mitarbeitenden aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung.

2.5. Diskriminierungsverbot

Unsere Geschäftspartner müssen Chancengleichheit und Gleichberechtigung unter ihren Mitarbeitenden fördern. Unsere Geschäftspartner verbieten jegliche Diskriminierung, Ausgrenzung oder Bevorzugung von Mitarbeitenden aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Religion oder Weltanschauung, der sozialen Herkunft, des Gesundheitszustandes, einer Behinderung, der ethischen oder nationalen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation (einschließlich Gewerkschaften), der politischen Meinung, der sexuellen Orientierung oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale wie der Zugehörigkeit einer nationalen Minderheit, einer Schwangerschaft oder des Veteranenstatus.

Dies gilt besonders in Bezug auf die Einstellung von Mitarbeitenden, Weiterbildungen, Beförderungen und Entlohnung.

Unsere Geschäftspartner untersagen jegliche Art der inhumanen Behandlung von Mitarbeitenden (inklusive Androhung) wie körperliche Bestrafung, psychischer oder physischer Zwang, Bedrohungen, Beleidigungen, Nötigungen, sexuelle Belästigung und sexuellen Missbrauch.

2.6. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, sichere und hygienische Arbeitsbedingungen sicherzustellen, die mindestens den nationalen Gesetzen und Normen des jeweiligen Landes entsprechen. Außerdem wahrt der Geschäftspartner eine Arbeitsatmosphäre, die die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden gewährleistet.

Unsere Geschäftspartner ermitteln, bewerten und dokumentieren beispielsweise biologische, chemische, physikalische oder ergonomische Risiken, um eine Überbelastung zu verhindern und ergreifen wirksame Maßnahmen um potenzielle Unfälle, Verletzungen und Erkrankungen der Mitarbeitenden, die sich während ihrer Verrichtung der Arbeit ereignen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, zu vermeiden. Sofern die Gefahren durch geeignete Kontroll- und Gegenmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, wird eine adäquate Schutzausrüstung bereitgestellt. Auch übermäßige körperliche oder geistige Erschöpfung am Arbeitsplatz muss vermieden werden.

Zu den Mindestanforderungen an die Arbeitsstätte zählen zudem eine angemessene Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, die Bereitstellung von Trinkwasser, Zugang zu adäquaten Sanitäreinrichtungen sowie die Sicherstellung arbeitsmedizinischer Versorgung. Wo Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden, müssen diese sauber und sicher sein und den Grundbedürfnissen der Mitarbeitenden entsprechen.

Sicherheitsinformationen bezüglich aller identifizierten Gefahren machen unsere Geschäftspartner den betreffenden Mitarbeitenden zugänglich. Schulungen müssen entsprechend der Gefahrensituation des jeweiligen Arbeitsplatzes verpflichtend durchgeführt und dokumentiert werden. Zudem werden Informationen bezogen auf Gesundheits- und Sicherheitsfragen an alle Mitarbeitende kommuniziert.

2.7. Einsatz von Sicherheitspersonal & Ausschluss unrechtmäßiger Enteignung

Unsere Geschäftspartner dürfen keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz ihres Unternehmens beauftragen, wenn deren Einsatz gegen geltende Menschenrechte, Freiheitsrechte oder geltendes Arbeitsrecht verstößt, z. B. durch Anwendung von übermäßiger Gewalt oder Folter.

Lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte sind zu achten, insbesondere wenn es sich um solche von indigenen Gemeinschaften handelt.

Unsere Geschäftspartner dürfen sich nicht an der unrechtmäßigen Aneignung und Abholzung von Land, Wäldern und Gewässern beteiligen, die die Lebensgrundlage von Menschen bilden.

Bevor gesetzlich erlaubte Landnutzungsänderungen durchgeführt oder Wasser oder Ressourcen lokaler Gemeinschaften verbraucht oder beeinflusst werden, ist die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften einzuholen. Der Zustimmungsprozess ist zu dokumentieren. Es ist sicherzustellen, dass keine widerrechtlichen Zwangsäumungen stattfinden.

2.8. Verantwortungsvolle Beschaffung

Wir bevorzugen Geschäftspartner, die in ihrem Einflussbereich eine verantwortungsvolle Beschaffung fördern, indem sie potenzielle Menschenrechts- und Umweltrisiken in der Lieferkette identifizieren, bewerten und Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Minderung ergreifen.

Insbesondere die Gewinnung, die Produktion, der Transport, der Handel, die Verarbeitung und der Export von Rohstoffen wie z. B. Kobalt, Kupfer, Lithium, Aluminium und Stahl können solche Risiken beinhalten. Sie sollten daher besonders berücksichtigt werden, indem Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz und Kontrolle ergriffen werden (z.B. Beitritt zu Initiativen).

Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass sie bei ihren Beschaffungsaktivitäten, insbesondere bei der Beschaffung von Rohstoffen, alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhält. Sie gewährleisten die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien und stellen sicher, dass keine Produkte an Meesenburg geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsmineralien bzw. Derivate (einschließlich Zinn, Wolfram, Tantal und Gold) aus einer Konfliktregion stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen oder zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, Meesenburg bei Abschluss jeglicher Aufträge über den Verkauf von Waren schriftlich darüber zu informieren, falls diese Waren Konfliktmineralien enthalten.

3. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG (UMWELTBEZOGENE PFLICHTEN)

Wir sind uns unserer ökologischen Verantwortung als Großhändler mit mehr als 30 Standorten im In- und Ausland bewusst und haben uns auf den Weg gemacht, unseren ökologischen Fußabdruck schrittweise zu reduzieren und durch unsere Produkte und Dienstleistungen auch unsere Kunden und Kundinnen dabei zu unterstützen, dies zu tun. Diese Bestrebungen erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet alle anwendbaren Gesetze, Umweltvorschriften und Empfehlungen zum Umweltschutz zu befolgen und die damit verbundenen Anforderungen einzuhalten. Unsere Geschäftspartner gewährleisten weiterhin, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen in ihrer aktuellen Fassung vorliegen und die damit verbundenen Anforderungen befolgt werden.

Des Weiteren bevorzugen wir Geschäftspartner, die den Einfluss ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt erfassen, bewerten und Maßnahmen implementieren und dokumentieren, die die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit minimieren.

3.1. Klimaschutz & Ressourcenschonung

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir die Wahrnehmung ihrer ökologischen Verantwortung über die gesamte Lieferkette, einen verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen und eine aktive Beteiligung am Klimaschutz.

Dabei bevorzugen wir Geschäftspartner, die kontinuierlich daran arbeiten, die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt zu vermeiden und zu reduzieren, insbesondere (aber nicht ausschließlich) durch den Verbrauch von Ressourcen wie z.B. Wasser oder Energie, die Emission von Treibhausgasen und Luftschadstoffen sowie Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ausbringungen in Wasser und Böden. Sie fördern die Verwendung nachhaltiger Materialien sowie den Einsatz energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien im Produktionsprozess. Wir bevorzugen zudem Geschäftspartner, die das Recycling in ihrem Einflussbereich aktiv fördern. Dazu gehört der Einsatz von kreislauffähigen Materialien und deren Integration in die Produktentwicklung, die Reduktion von Verpackungen wo möglich oder der Ersatz der Verpackung durch umweltschonende Alternativen. Abfälle gilt es zu vermeiden, verantwortlich zu entsorgen und möglichst der Wiederverwertung zuzuführen.

Final bevorzugen wir Geschäftspartner, die Transparenz über die Emissionen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, sowie in ihrer Lieferkette herstellen und Maßnahmen ergreifen, um die Treibhausgasemissionen kontinuierlich zu reduzieren und damit zu den im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Paris vereinbarten Ziele und des 1,5-Grad-Ziels des Weltklimarates (IPCC) beizutragen.

3.2. Gefahrstoffe und Produktsicherheit

Die Geschäftspartner, die als Hersteller Produkte an Meesenburg liefern, tragen Sorge für den gesamten Produktlebenszyklus ihrer Produkte und somit für die umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung ihrer Produkte sowie für deren Transport, Verwendung und Entsorgung. Unsere Geschäftspartner schützen dabei die Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit von Gefahren, die von ihren Produktionsprozessen oder ihren Produkten ausgehen können.

Gefährliche Stoffe, Chemikalien und (besonders) besorgniserregenden Substanzen sind zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sind sicherzustellen. Alle in der Europäischen Union geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und besorgniserregende Substanzen sind strikt zu befolgen. Geltende Beschränkungen bzgl. Inhaltsstoffen und Anforderungen an Produktsicherheit sind einzuhalten.

Produktverantwortung bedeutet auch die Einhaltung der gesetzlichen und normativen Anforderungen für das Produkt einzuhalten sowie die Anforderungen für den Umgang mit dem Produkt zu definieren und zu kommunizieren.

Soweit anwendbar, müssen unsere Geschäftspartner die Chemikalienverordnung REACH und die RoHS-Richtlinie einhalten. Unsere Geschäftspartner liefern keine Produkte an Meesenburg, die Chemikalien im Sinne von Artikel 3, Absatz 1 (a) und Anhang A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe enthalten. Ferner stellen unsere Geschäftspartner sicher, dass die an Meesenburg gelieferten Produkte entweder nicht unter Einsatz von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen hergestellt wurden oder dass Quecksilberabfälle ordnungsgemäß behandelt wurden.

4. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN

Bei Meesenburg verpflichten wir uns zu einem fairen Wettbewerb und zum ethischen Umgang mit all unseren Geschäftspartnern, insbesondere mit unseren Kunden, sowie mit unseren Lieferanten und Dienstleistern. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich an alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu Korruptions- und Betrugsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Steuerrecht, Datenschutz sowie Exportkontrolle halten und nachvollziehbar sicherstellen. Zusätzlich erwarten wir, dass unsere Geschäftspartner sich der nachfolgenden ethischen Standards bewusst sind und ihr unternehmerisches Handeln nach diesen Werten ausrichten. Daher begrüßen wir Lieferanten, die ein Compliance- und Risikomanagementsystem einschließlich entsprechender Schulungen in angemessenem Umfang implementiert haben.

4.1. Integrität im Geschäftsverkehr / Ethisches Wirtschaften

Bei Meesenburg tolerieren wir Korruption in keiner Form, einschließlich Erpressung, Bestechung, Unterschlagung und Geldwäsche. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zum Verbot von Korruption und haben interne Regelungen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und internen Richtlinien umgesetzt.

Das beinhaltet z.B. das Verbot zur Annahme und Vergabe von Zahlungen, materiellen und immateriellen Geschenken oder sonstigen Vorteilen an Geschäftspartner und insbesondere an Einzelpersonen, Unternehmen oder Amtsträger, mit dem Ziel der Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse, vorzunehmen.

4.2. Interessenskonflikte

Unsere Geschäftspartner handeln unvoreingenommen und objektiv. Sie achten sorgfältig auf die strikte Trennung von persönlichen Interessen und Unternehmensinteressen. Private Interessen dürfen dabei nicht zu Lasten der Geschäftsbeziehung oder von Meeseburg verfolgt werden.

Konkret erwarten wir, dass unsere Geschäftspartner solche Interaktionen mit Mitarbeitenden oder deren Angehörigen und nahestehenden Personen vermeiden, die einen Konflikt mit den Interessen von Meeseburg darstellen oder diesen Anschein erwecken. Beziehungen oder Verwandtschaft zu Mitarbeitenden von Meeseburg, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten, sind offenzulegen.

4.3. Fairness im Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner verhalten sich im Wettbewerb fair und halten alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Wettbewerbs- und Kartellrecht zuverlässig ein. Es werden keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden getroffen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf unrechtmäßige Absprachen über Preise oder Marktaufteilungen.

4.4. Einhaltung von Handelsvorschriften

Unsere Geschäftspartner halten die für ihr Geschäft geltenden Export- und Importkontrollvorschriften sowie alle sonstigen anwendbaren handels- und zollrechtlichen Regelungen, insbesondere geltendes Recht zur Sanktionsprogrammen und Wirtschaftsembargos sicher ein. Bei Bedarf lassen sie den Zoll und anderen Behörden wahrheitsgemäße Informationen darüber zukommen.

4.5. Datenschutz und geistiges Eigentum

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, das geistige Eigentum von Meeseburg und alle vertraulichen Informationen, einschließlich der für oder durch Meeseburg erfassten, gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten, im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen in angemessener und verantwortlicher Weise zu verwenden und diesbezüglich alle notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Missbrauch, Diebstahl, Betrug, unbefugten Zugriff, Offenlegung oder Änderung zu verhindern. Dies umfasst auch die unautorisierte Weitergabe und Veröffentlichung von Informationen, die von Meeseburg übermittelt worden sind.

Der Transfer oder die gemeinsame Nutzung von Technologie oder Know-how muss in einer Weise erfolgen, die die Rechte am geistigen Eigentum schützt und den anwendbaren gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen entspricht.

Lieferanten dürfen den Namen oder die Marken der Meeseburg Gruppe oder Produkten nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Meeseburg für Werbezwecke verwenden.

5. UMSETZUNG

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass Sie die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgezeigten Werte und Verhaltensweisen zuverlässig sicherstellen. Das beinhaltet auch, dass die Einhaltung der Verhaltensweise sowie der sonstigen anwendbaren Gesetze und Vorschriften in einer angemessenen und zum Nachweis geeigneten Weise dokumentiert werden.

Um die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards zu überprüfen, verpflichten sich unsere Geschäftspartner vollständig und wahrheitsgemäß Fragen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus diesem Standard einschließlich ggf. auftretender Verstöße und Beschwerden zu beantworten. Ebenso muss der Lieferant auf Anforderung entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen und Ansprechpartner für Nachfragen benennen. Um die Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Standards beim Lieferanten zu überprüfen, behält sich Meesenburg vor, von seinen Geschäftspartnern eine Selbsteinschätzung zu verlangen, Audits durchzuführen oder Dritte mit der Auditierung zu beauftragen. Diese Maßnahmen dienen, ebenso wie der Verhaltenskodex, der gemeinsamen Verbesserung. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie uns bei der Durchführung solcher Maßnahmen entsprechend unterstützen.

Unsere Geschäftspartner stellen dabei sicher, dass sie ihre Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden verbundener Unternehmen, sowie auch ihre eigenen Lieferanten, Unterauftragnehmer, Dienstleister und Geschäftspartner nachweislich zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätze und Mindeststandards verpflichten. Dies kann z.B. durch die Weitergabe dieses Verhaltenskodex oder durch eigene Standards bzw. durch einen eigenen internen und Lieferanten-Verhaltenskodex geschehen.

6. MELDEMOGLICHKEITEN / BESCHWERDEMECHANISMUS

Um Kenntnis über Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Mindeststandards, sowie wie gegen geltende Gesetze und Bestimmungen zu erhalten und Abhilfe zu schaffen, hat Meesenburg eine interne Beschwerdestelle eingerichtet. Diese kann über die folgenden Kanäle erreicht werden:

1. Persönlicher Kontakt:

Meesenburg-Beschwerdestelle:

Meesenburg GmbH & Co. KG, Westerallee 162, 24941 Flensburg
+49 (461) 5808 – 9000, beschwerdestelle@meesenburg.de

2. Digitales Hinweisgebersystem:

Link: https://whistly.org/file_report/meesenburg?lang=de_de

Die Möglichkeit eine anonyme Meldung oder Beschwerde abzugeben, ist über das digitale Hinweisgebersystem gewährleistet.



Unsere Geschäftspartner sind berechtigt den Hinweis zur Erreichbarkeit der Meesenburg Beschwerdestelle in geeigneter Weise an ihre Mitarbeitenden und Geschäftspartner weiterzugeben. Soweit kein Hinweis auf die Meesenburg Beschwerdestelle erfolgt, ist der Geschäftspartner selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig. Dieser Beschwerdemechanismus muss anonym nutzbar und leicht zugänglich sein, sowie an alle Mitarbeitenden kommuniziert werden. Die Bearbeitung der Meldungen und Beschwerden muss einem transparenten Prozess folgen und die schriftliche Dokumentation der Beschwerdefälle und deren Lösung muss gewährleistet sein. Des Weiteren darf keine Benachteiligung von Mitarbeitenden erfolgen, die eine Beschwerde oder Meldung eingereicht haben.

Stellt ein Geschäftspartner fest, dass ein Mitarbeiter von Meesenburg oder eine von Meesenburg beauftragte Person sich den anwendbaren Gesetzen oder den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex zuwider verhält, wird der Geschäftspartner ermutigt, dies umgehend an Meesenburg zu melden. Eine Meldung bzw. Beschwerde kann über die oben genannten Kanäle an Meesenburg herangetragen werden.

Unsere Geschäftspartner haben Meesenburg zu benachrichtigen, wenn sie schwere Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex genannten Grundsätze und Anforderungen feststellen und es wird erwartet, dass unsere Geschäftspartner geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen vornehmen. Bei Verdacht der Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodex behält sich Meesenburg vor, vom Geschäftspartner Auskunft über den jeweiligen Sachverhalt zu verlangen. Wenn ein Geschäftspartner nachweislich gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen und nach angemessener Frist keine geeigneten Abhilfemaßnahmen durchgeführt hat, behält sich Meesenburg vor, angemessene Schritte einzuleiten und ggf. die Vertragsbeziehung zu beenden.

7. UNTERSCHRIFT

Hiermit bestätigen wir, den ab heute gültigen Meesenburg Verhaltenskodex für Geschäftspartner gelesen und verstanden zu haben, verpflichten uns diesen zuverlässig einzuhalten.

Ort/ Datum

Unterschrift



Kompetenzpartner für das Handwerk